

BAUVORSCHRIFTEN

Grundlagen sind die Verfügungen des Landkreises Harburg vom 02.05.1990 und die Niedersächsische Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12.04.1984. Geändert am 05. Mai 1987.

Bauten (auch Wohnwagen, Mobilheime, Vorbauten, Schuppen) dürfen insgesamt nicht mehr als 40 qm Grundfläche haben und dürfen nicht höher als 3,20 m sein. Bei der Vermessung der Höhe bleiben Giebeldreiecke außer Betracht, soweit sie, waagrecht gemessen, nicht breiter als 3 m sind. Zusätzlich darf ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt bis zu 10 qm Größe aufgestellt werden. Terrassen mit einer festen Überdachung und mehr als einer Wand oder Brüstung an einer Seite gelten als Gebäude.

Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 5 m Mindestabstand der eigenen Bauten zu den Bauten der Nachbarn oder Mindestabstand der Bauten zur Grenze der Nachbarstandplätze 2,50 m.

Alle Bauten müssen von den Betreibern des Freizeit- und Campingpark Tespe auf Lage, Größe, Architektur und Ausführung genehmigt und abgenommen werden. Lageplan, Grundriss und eine kurze Baubeschreibung ist einzureichen, die bei den Betreibern verbleiben. Die Bauten sollen sich architektonisch Mobilheimen angleichen und sind handwerklich sauber und ordentlich auszuführen. Die Bauten müssen leicht abbaubar sein und dürfen nicht aus Stein oder Beton gebaut werden.

Die lt. Lageplan besonders gekennzeichneten Brandgassen sind von jeglichen Baulichkeiten freizuhalten.

Jeder Platz muss mit seiner Platznummer von den Haupt- und Stichwegen aus gut sichtbar gekennzeichnet sein.

33 kg Flüssiggasflaschen dürfen nur in einem abschließbaren Blechschrank aufgestellt werden, der nicht im Boden eingelassen ist und eine ausreichende Be- und Entlüftung hat. Der Blech-Schrank muss eine Feuerschutzverkleidung der Feuerschutzklasse F 90 erhalten.

Jeder Pächter mit Bauten auf dem Stellplatz hat funktionierende Feuerlöscher und Rauchmelder vorzuhalten.

Zum Schutz der vorhandenen Erdleitungen und der neuen Glasfaserkabel gilt, dass sie sich vor Grabungsarbeiten, deren Tiefe 25 cm überschreitet, bei uns in der Verwaltung über die verlegten Leitungen informieren müssen. Das gilt auch für alle Unternehmer die Sie beauftragen. Das betrifft die angemieteten Stellplätze, die Stich- und Hauptwege bzw. die angrenzenden Freiflächen. In der Verwaltung können die Leitungspläne eingesehen werden. Erst nach unserer Zustimmung ist eine derartige Grabungsarbeit erlaubt. Weiterhin dürfen keine Einschlaghülsen als Fundamente für Zäune oder sonstige Baulichkeiten verwendet werden. Bagger oder sonstiges Gerät dürfen nicht eingesetzt werden. Es darf nur in vorsichtiger Handschachtung gegraben werden. Sollten Sie eigenmächtig graben und dann Schäden verursachen, werden wir Sie für die entstehenden Schäden zur Verantwortung ziehen. Regenwasser von Dachflächen o.ä. soll auf dem Stellplatz versickert oder über den Vorfluter abgeleitet werden.

Verboten ist das Einleiten von Regenwasser in die Abwasserkanalisation!!

Zäune dürfen nicht höher als 80 cm sein. Besser sind keine Zäune oder Hecken. Höhere Lamellenzäune als Sicht- oder Windschutz sind nur bei Sitzecken in ganz beschränktem Umfang erlaubt und müssen in der Verwaltung schriftlich beantragt und genehmigt werden.

Es dürfen nur folgende Bäume und Sträucher gepflanzt werden: Bäume: Eberesche, Spitzahorn, Bergahorn, Schwarzerle, Esche, Sandbirke, Stieleiche, Grau-, Schwarz-, Zitterpappel, Silberweide. **Sträucher:** Hainbuche, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Faulbaum, Traubenkirsche, Schlehe, Holunder, Hundsrose, Himbeere, Brombeere, Sal-, Grau-, Purpurweide, Gemeiner Schneeball. **Schling- und Kletterpflanzen für Hauswände:** Anemonen-Waldrebe, Gemeine-Waldrebe, Kletterrosen, Jelängerjelieber, Wald-Geißblatt, Efeu.

Verboten ist das Pflanzen von Tannen, Fichten, Kiefern und sonstigen Nadelbäumen sowie das großflächige Schottern, Pflastern oder das Verlegen von Kunstrasen o.ä. auf den Stellplätzen.

Der Aufbau und der Betrieb einer PV-Anlage auf Ihrer Wohnanlage oder Pachtplatz muss bei uns immer vorher schriftlich beantragt und von uns vorher grundsätzlich schriftlich genehmigt werden.

Diese Bauvorschriften treten am 01. Januar 2022 in Kraft

Tespe, den 20. Dezember 2021

DER INHABER